

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Ersatz des Verweises auf konkrete Vorschriften der MutterschutzVO oder entsprechende Landesregelungen (DNeuG)
- Wegfall des Vermerks des Großbuchstabens B im Lohnkonto (BürgEntlG-KV)
- Fundstellen: DNeuG (BGBl. I 2009, 160)
BürgEntlG-KV (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782)

§ 41

Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346)

(1) ¹Der Arbeitgeber hat am Ort der Betriebsstätte (Absatz 2) für jeden Arbeitnehmer und jedes Kalenderjahr ein Lohnkonto zu führen. ²In das Lohnkonto sind die für den Lohnsteuerabzug und die Lohnsteuererlegung erforderlichen Merkmale aus der Lohnsteuerkarte oder aus einer entsprechenden Bescheinigung zu übernehmen. ³Bei jeder Lohnzahlung für das Kalenderjahr, für das das Lohnkonto gilt, sind im Lohnkonto die Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns einschließlich der steuerfreien Bezüge sowie die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer einzutragen; an die Stelle der Lohnzahlung tritt in den Fällen des § 39b Absatz 5 Satz 1 die Lohnabrechnung. ⁴Ist die einbehaltene oder übernommene Lohnsteuer unter Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 ermittelt worden, so ist dies durch die Eintragung des Großbuchstabens B zu vermerken. ⁴Ferner sind das Kurzarbeitergeld, das Schlechtwettergeld, das Winterausfallgeld, der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz, der Zuschuss bei Beschäftigungsverboten für die Zeit vor oder nach einer Entbindung sowie für den Entbindungstag während einer Elternzeit nach beamtenrechtlichen Vorschriften, die Entschädigungen für Verdienstausschluss nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) sowie die nach § 3 Nummer 28 steuerfreien Aufstockungsbeträge oder Zuschläge einzutragen. ⁵Ist während der Dauer des Dienstverhältnisses in anderen Fällen als in denen des Satzes 4 der Anspruch auf Arbeitslohn für mindestens fünf aufeinander folgende Arbeitstage im Wesentlichen weggefallen, so ist dies jeweils durch Eintra-

gung des Großbuchstabens U zu vermerken. ⁶Hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug im ersten Dienstverhältnis berechnet und ist dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben, so ist dies durch Eintragung des Großbuchstabens S zu vermerken. ⁷Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, welche Einzelangaben im Lohnkonto aufzuzeichnen sind. ⁸Dabei können für Arbeitnehmer mit geringem Arbeitslohn und für die Fälle der §§ 40 bis 40b Aufzeichnungserleichterungen sowie für steuerfreie Bezüge Aufzeichnungen außerhalb des Lohnkontos zugelassen werden. ⁹Die Lohnkonten sind bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres, das auf die zuletzt eingetragene Lohnzahlung folgt, aufzubewahren.

(2) ¹Betriebsstätte ist der Betrieb oder Teil des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn ermittelt wird. ²Wird der maßgebende Arbeitslohn nicht in dem Betrieb oder einem Teil des Betriebs des Arbeitgebers oder nicht im Inland ermittelt, so gilt als Betriebsstätte der Mittelpunkt der geschäftlichen Leitung des Arbeitgebers im Inland; im Fall des § 38 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 gilt als Betriebsstätte der Ort im Inland, an dem die Arbeitsleistung ganz oder vorwiegend stattfindet. ³Als Betriebsstätte gilt auch der inländische Heimathafen deutscher Handelsschiffe, wenn die Reederei im Inland keine Niederlassung hat.

Autorin: Dr. Christina **Reuss**, Richterin am FG, Freiburg
Mitherausgeber: Prof. Dr. Ulrich **Prinz**, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Flick Gocke Schaumburg, Bonn

Schrifttum: Harder-Buschner/Jungblut, Vorsorgeaufwendungen im Lohnsteuerabzugsverfahren ab 2010, NWB 34/2009, 2636.

Kompaktübersicht

J 09-1 **Grundinformation:** Das DNeuG v. 5.2.2009 (BGBl. I 2009, 160) umschreibt den bisherigen Rechtsverweis in Abs. 1 Satz 5 auf konkrete Vorschriften der MutterschutzVO oder entsprechende Landesregelungen jetzt inhaltlich. Durch das BürgEntlG-KV v. 16.7.2009 (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782) entfällt mit der Aufhebung des Abs. 1 Satz 4 der Vermerk des Großbuchstabens B im Lohnkonto.

Rechtsentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 1995* s. § 41 Anm. 2. J 09-2

- ▶ **BBVAnpG 1998 v. 6.8.1998** (BGBl. I 1998, 2026; BStBl. I 1998, 1125): Die Aufzählung der nach Abs. 1 Satz 5 in das Lohnkonto einzutragenden Beträge wurde um die in § 6 Abs. 2 BundesbesoldungsG normierten Zuschläge ergänzt.
- ▶ **Ges. zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse v. 24.3.1999** (BGBl. I 1999, 388; BStBl. I 1999, 302): In Abs. 1 Satz 2 wurde mit aufgenommen, dass auch die Merkmale aus der Freistellungsbescheinigung nach § 39a Abs. 6 in das Lohnkonto zu übernehmen sind.
- ▶ **SeuchRNeuG v. 20.7.2000** (BGBl. I 2000, 1045): Die Änderung in Abs. 1 Satz 5 resultiert aus dem Übergang vom BundesseuchenG zum InfektionsschutzG (IfSG) v. 20.7.2000 (BGBl. I 2000, 1045).
- ▶ **StSenkG v. 23.10.2000** (BGBl. I 2000, 1433; BStBl. 2000, 1428): Die Änderung in Abs. 1 Satz 4 berücksichtigt den Wegfall des § 38c.
- ▶ **StÄndG 2001 v. 20.12.2001** (BGBl. I 2001, 3794; BStBl. I 2002, 4): Abs. 1 Satz 5 wurde im Hinblick auf die Änderung in § 3 Nr. 28 präzisiert.
- ▶ **StÄndG 2003 v. 15.12.2003** (BGBl. I 2003, 2645; BStBl. 2003, 710): Abs. 1 Satz 2 normiert die Pflicht des ArbG zur Übernahme der für die LStZerlegung erforderlichen Merkmale aus der LStKarte oder aus einer entsprechenden Bescheinigung in das Lohnkonto. Außerdem wurde er im Hinblick auf den Wegfall von § 39a Abs. 6 redaktionell angepasst. Der neue Satz 7 in Abs. 2 führt den Vermerk des Großbuchstabens S im Lohnkonto ein. Dieser ist dann anzubringen, wenn der ArbG von der in § 39b Abs. 3 erstmals zugelassenen vereinfachten Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitslohns Gebrauch machte. Dadurch wurde die FinVerw. in die Lage versetzt, den Anlass für eine Pflichtveranlagung zu erkennen.
- ▶ **DNeuG v. 5.2.2009** (BGBl. I 2009, 160): Durch die Änderungen in Abs. 1 Satz 5 wird der bisherige Rechtsverweis auf die MutterschutzVO oder entsprechende Landesregelungen konkretisiert.
- ▶ **BürgEntlG-KV v. 16.7.2009** (BGBl. I 2009, 1959; BStBl. I 2009, 782): Abs. 1 Satz 4 entfällt ersatzlos.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Weder das DNeuG noch das BürgEntlG-KV sehen für die Änderungen besondere Anwendungsregelungen vor. Es greift die bei In-Kraft-Treten der jeweiligen Änderungsgesetze geltende Grundregel des § 52 Abs. 1 Satz 2. Die Änderung des Abs. 1 Satz 5 durch das DNeuG ist nach § 52 Abs. 1 Satz 2 idF des SteuerbürokratieabbauG v. 20.12.2008 (BGBl. I 2008, 2850; BStBl. I 2009, 124) erstmals ab dem Kj. 2009 anzuwenden (In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes: 12.2.2009, Art. 17 J 09-3

ESTG § 41

Anm. J 09-3

Abs. 11 Satz 1 DNeuG). Die Aufhebung des Abs. 1 Satz 4 durch das Bürg-EntlG-KV gilt nach § 52 Abs. 1 Satz 2 idF dieses Änderungsgesetzes erstmals ab dem Kj. 2010 (In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes: 23.7.2009, Art. 19 Abs. 1 BürgEntlG-KV).

J 09-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die Neuregelungen haben sowohl materiell-rechtl. als auch klarstellenden Charakter.

- ▶ **Abs. 1 Satz 5:** Der Verweis auf konkrete Vorschriften der MutterschutzVO bzw. entsprechende Landesregelungen entfällt. Stattdessen wird aus Gründen der Klarheit eine inhaltliche Umschreibung des Zuschusses für Beamtinnen, die während einer Elternzeit schwanger werden, aufgenommen.
- ▶ **Abs. 1 Satz 4:** Die Änderung trägt dem Bedeutungsverlust des Großbuchstabens B im LStAbzugsverfahren Rechnung. Dieser resultiert aus dem Wegfall der Unterscheidung zwischen ungekürzter und gekürzter Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 und 3 aF).

Bislang hatte der ArbG die Unterscheidung zu treffen, ob beim LStAbzug die gekürzte oder die ungekürzte Vorsorgepauschale zu berücksichtigen ist. Bei Berücksichtigung der gekürzten Vorsorgepauschale musste er dies im Lohnkonto durch Aufnahme des Großbuchstabens B vermerken. Das neue Recht stellt beim LStAbzug jetzt grundsätzlich in jedem Versicherungszweig (Renten-, Kranken- und soziale Pflegeversicherung) in pauschalierter Weise auf die Zahlung von Vorsorgeaufwendungen ab. Der ArbG muss also nicht mehr zwischen den beiden Gruppen von ArbN unterscheiden. Der Vermerk des Großbuchstabens B im Lohnkonto ist überflüssig geworden.